

## „Angemessen“ in die neuen Slums?

**ANGEMESSENE WOHNKOSTEN:** Zusätzlich zu den Pauschalen der Grundsicherung für Arbeitslose werden die Kosten für Wohnung, Nebenkosten und Heizung übernommen, - grundsätzlich aber nur in „angemessener Höhe“. Nach einem halben Jahr erfolgt „in der Regel“ die Kürzung auf die „Angemessenheit“. Das ergibt sich aus § 22 SGB II:

### § 22 SGB II

Der Wortlaut von § 22 SGB II basiert auf den Wohnkosten-Bestimmungen der bisherigen BSHG-Regelsatzverordnung, wobei bestimmte Elemente der überwiegenden BSHG-Rechtsprechung eingearbeitet wurden. Dadurch kommt es bei restriktiver Auslegung zum Teil zu empfindlichen Verschärfungen auch gegenüber der bisherigen BSHG-Lage.

#### HÖCHSTMIETEN UND KÜRZUNG

*„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“ § 22 SGB II, Abs.1 SGB II*

- Zum ALG II gehört auch die Erstattung der Kosten für Wohnung u. Heizung, allerdings nur in „angemessener Höhe“. Wohngeld für ALG II-Bezieher gibt es nicht.
- In Zukunft muss man von Anbeginn des Leistungsbezuges damit rechnen, dass man zur Senkung „nichtangemessener“ Kosten durch Umzug oder Untervermietung aufgefordert wird.
- Die Duldung „unangemessen“ hoher Wohnkosten ist nur für eine Frist von höchstens 6 Monaten vorgesehen, und auch in dieser Frist nur dann, wenn ein Umzug nicht zumutbar oder möglich ist.
- Nach 6 Monaten ist es nach dem Wortlaut egal, ob ein Umzug möglich oder zumutbar ist. „In der Regel“ wird immer auf die „angemessenen Grenzen“ gekürzt.

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage für das Arbeitslosengeld II ist das Sozialgesetzbuch II (SGB II). Das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) regelt die Restsozialhilfe von Nicht-Erwerbsfähigen und ersetzt insoweit das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

<sup>2</sup> Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG, hier i. Bes. § 3 der Verordnung.

*Durch Abschaffung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 werden über 2 Millionen bisherige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen zu arbeitsverpflichteten FürsorgeempfängerInnen. Dieser Logik folgt auch die Regelung der Wohnkostenübernahme im SGB II. Zehntausende müssen mit Aufforderungen zum Umzug in billigere Unterkünfte rechnen. Die Einzelheiten der Umsetzung befinden sich im Fluss, die rechtlich unbestimmten Begriffe bedürfen der rechtlichen Auslegung. In diesem Info 2 stellen wir die gesetzliche Regelung in restriktiver Auslegung dar. Gegen die drohenden Folgen können auch kommunale Maßnahmen ergriffen werden.*

*Diese Info-Reihe informiert Multiplikatoren über die rechtlichen und (kommunal)politischen Auseinandersetzungen um die Folgen der Hartz Umsetzung für das Wohnen und zeigt Handlungsansätze auf.*

- Die 6-Monats-„Regel“ fehlte in der bisherigen BSHG-Verordnung, hatte sich jedoch in der Rechtsprechung weitgehend durchgesetzt.
- Eine Verschärfung gegenüber dem Wortlaut der BSHG-Regelsatzverordnung ist der regelmäßige Ausschluss einer Zumutbarkeitsprüfung nach 6 Monaten. Dies wird durch die BSHG-Rechtsprechung nicht gedeckt.
- Teilweise wurde in der BSHG-Praxis eine Kürzung über den „unangemessenen“ Betrag hinaus für zulässig gehalten und praktiziert. Das ist durch den Wortlaut (auch in SGB XII) nunmehr ausgeschlossen. Es kann nur auf den „angemessenen“ Betrag gekürzt werden!
- „Angemessene Aufwendungen“ ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, der durch Verordnungen oder Rechtsprechung ausgelegt werden muss.
- **Nach § 27 SGB II kann das Arbeitsministerium eine Rechtsverordnung zur Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erlassen.** Eine solche Rechtsverordnung ist zur Zeit aber nicht geplant.
- **Damit legen die Kommunen (Städte, Kreis) bis auf weiteres fest, was „angemessen“ ist.** In der Regel werden die Kommunen bisherige lokale Werte für Sozialhilfeempfänger auf alle ALG II-BezieherInnen übertragen.
- Es ist damit zu rechnen, dass sich auch die – für das SGB II zuständigen - Sozialgerichte an der bisherigen BSHG-Rechtsprechung orientieren werden.
- Siehe extra Infos.

<sup>3</sup> z. B. OVG Lüneburg, 12 O 212/99

**UMZUGSGENEHMIGUNG**

*„Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“ § 22, Abs.1 SGB II*

- Wer nicht riskieren will, dass er/sie gar keine Mietzuschüsse mehr bekommt, muss sich jeden Umzug vom Jobcenter genehmigen lassen.
- Die Wohnkosten müssen nur dann übernommen werden, wenn die Kosten der neuen „Unterkunft“ „angemessen“ sind UND wenn der Umzug „erforderlich“ ist. Der bloße Wunsch, eine andere, bessere Wohnung zu haben, ist sicherlich kein „Erfordernis“. Eindeutig erforderlich ist immer nur die Aufnahme einer Arbeit.

**UMZUGSKOSTEN**

*„Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“ § 22, Abs. 3 SGB II*

- Ein Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten besteht immer dann, wenn das Jobcenter eine Wohnkostensenkung verlangt UND der/die ALG II-BezieherIn ohne diesen Zuschuss keine andere Wohnung finden kann. Soll lediglich eine bessere Wohnung angemietet werden, müssen die Umzugskosten nicht übernommen werden.

**DIREKT AN DEN VERMIETER**

*„Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckent-*

*sprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.“ § 22, Abs. 4 SGB II*

- ALG II-BezieherInnen müssen die Wohnkosten-zuschüsse zur Bezahlung der Miete, Nebenkosten und Heizkosten verwenden. Tun sie dies nicht, kann der Kostenträger die Kosten direkt an den Vermieter, die Stadtwerke usw. überwiesen.
- Damit verschwindet der finanzielle Anreiz, gegen Mieterhöhungen, falsche Nebenkostenabrechnungen, Mängel usw. vorzugehen.
- Die Direktzahlung an den Vermieter könnte zu einem weiteren Druckmittel des Fallberaters werden.
- Vermieter könnten die Vermietung an Arbeitslose von der direkten Überweisung durch das Job-Center anhängig machen. Verschudert das Job-Center die Mietzahlung, ist die Wohnung gefährdet.

**MIETSCHULDEN**

*„Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.“ § 22, Abs. 5 SGB II*

- Mietschulden werden nur als DARLEHEN übernommen und höchstens dann, wenn Wohnungslosigkeit droht (Räumungsklage nach 2 Monaten Zahlungsverzug) UND wenn dadurch eine konkrete Arbeitsaufnahme verhindert würde.
- Nimmt man die Bestimmung wörtlich, dann bedeutet sie, dass ruhig obdachlos werden kann, wer ohnehin keine Chance auf dem Arbeitsmarkt hat.
- Allerdings können bei drohender Obdachlosigkeit die Mietschulden auch nach SGB XII übernommen werden.

**KLAGEWEG**

Zuständig sind die Sozialgerichte. Widersprüche und Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. D.h. bei Kürzungen helfen die Rechtsmittel den Betroffenen unmittelbar nicht.

## Regelungen bei Wohneigentum

**VERMÖGEN** Nur selbstgenutztes Wohneigentum von „angemessener Größe“ wird bei der Anspruchsprüfung nicht als Vermögen berücksichtigt. Was „angemessene Größe“ ist, wird in SGB II + XII nicht geregelt. Nach BSHG galt bislang das II. WoBauG als Maßstab.

Bei bis zu 4köpfigen Familien ist eine 120 qm Eigentumswohnung oder ein 130 qm Eigenheim erlaubt. Mehrfamilienhäuser sind nicht geschützt. Bei Gemeinschaftseigentum wurde der Anteil dann nicht als Vermögen gewertet, wenn er einer angemessenen Eigentumswohnung entsprach.

**ANGEMESSENE KOSTEN** Für Kosten selbstgenutzten Wohneigentums gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für Mietwohnungen.

Das Arbeitsministerium scheint dennoch davon auszugehen, dass die- z.T- höheren „Angemessenheitsgrenzen“ der Vermögensfreistellung berücksichtigt werden. Die bisherige tlw. Besserstellung bedürftiger Eigenheimer gegenüber den Mietern folgt verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zur Altersvorsorge.

Laut Bundesagentur für Arbeit zählen zu den Unterkunftskosten bei Eigentum Belastungen wie Schuldzinsen, Grundsteuer, Nebenkosten usw., nicht jedoch Tilgungsraten. Dies entspricht der bisherigen BSHG-Regelung. D.h., dass die Tilgung aus den Grundleistungen bezahlt werden muss.